



## Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland: Und was sagt der Datenschutzbeauftragte?

**Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland: Und was sagt der Datenschutzbeauftragte?**  
Ob innerhalb eines Konzerns oder an Kunden: Mitarbeiter werden an andere Unternehmen "ausgeliehen". Im Rahmen einer solchen Mitarbeiterentsendung werden an das entleihende Unternehmen entsprechende personenbezogene Daten übermittelt. Wenn der Einsatzort außerhalb der EU liegt, sind oftmals auch Einreise-Modalitäten wie Visum, Arbeitslaubnis etc. zu erledigen. Auch hierzu werden wiederum Informationen an Unternehmen oder Behörden weitergeleitet. Eine solche Datenübermittlung ist datenschutzrechtlich durch den Datenschutzbeauftragten zu begleiten. Andernfalls drohen Bußgelder oder Beschwerden durch die Mitarbeiter.  
Als Datenschutzbeauftragte erhalten wir zunehmend Fragen aus dem Bereich der Mitarbeiterentsendung" weiß Dr. Heiko Haaz, mehrfach bestellter Datenschutzbeauftragter und Partner der UIMC, zu berichten. Im Rahmen dieser Entsendungen werden diverse, z. T. auch sehr sensible Daten an Unternehmen bzw. Behörden übermittelt. "Um eine gesetzeskonforme Weitergabe von Daten der Mitarbeiter zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig eingebunden wird. Erfahrungsgemäß erhöht dies auch die Akzeptanz bei Mitarbeitern und Betriebsrat", so Dr. Haaz weiter.  
Neben zahlreichen bereichsspezifischen Vorschriften rechtfertigt vor allem der datenschutzrechtliche Grundtatbestand des 32 BDSG die Übermittlung von Mitarbeiterdaten. Hiernach ist die Zulässigkeit der Übermittlung an die Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses geknüpft. Soweit die Datenübermittlung für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist, kann dies zur Rechtfertigung der Datenweitergabe herangezogen werden. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn im Arbeitsvertrag die Entsendemöglichkeit bereits ausdrücklich vorgesehen ist oder bei sehr kurzen Entsendungen (Dienstreisecharakter). In beiden Fällen kann angenommen werden, dass die Entsendung zum Gegenstand des Arbeitsverhältnisses gemacht wurde. Der für die entsprechende Personalentscheidung erforderliche Datenfluss dient dann der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses. Nichtsdestotrotz sollten die Mitarbeiter hierüber informiert werden.  
Zu beachten ist jedoch, dass die Datenübermittlung auf die für die Zweckerreichung zwingend erforderlichen Daten beschränkt wird (Erforderlichkeit oder Need-to-Know-Prinzip). Insofern dürfen nur diejenigen Angaben übermittelt werden, die für die Ermöglichung der Entsendung unerlässlich sind. Der Umfang der Datenübermittlung kann durchaus variieren, so dass unter Umständen eine Einzelfallprüfung geboten ist.  
Ferner ist ein angemessenes Datenschutzniveau beim Datenempfänger sicherzustellen, was bei Datenempfängern mit einem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) automatisch vorliegt. Aber auch bei einem Firmensitz außerhalb der EU gestattet das Bundesdatenschutzgesetz eine Datenübermittlung auch ohne die ansonsten erforderlichen Maßnahmen wie Safe-Harbor-Zertifikat, Abschluss von sog. EU-Standardvertragsklauseln oder Einführung konzernweit gültiger Regelungen (Binding Corporate Rules): Sofern eine rechtsgültige Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Übermittlungen im Rahmen eines Vertrages erforderlich sind, der durch den Betroffenen selbst oder durch einen Dritten in seinem Interesse geschlossen wurde, ist die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen von Mitarbeitern zulässig.  
Demnach ist eine Datenübermittlung zur Vorbereitung und Durchführung einer Mitarbeiterentsendung datenschutzrechtlich möglich. Hierzu dürfen entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit aber nur diejenigen Daten weitergegeben werden, die hierzu zwingend erforderlich sind. Voraussetzung ist zudem, dass die Entsendung vertraglich vorgesehen ist. Für die Beurteilung im Einzelfall sollte auf jeden Fall der Datenschutzbeauftragte frühzeitig involviert werden.  
[http://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n\\_pinr\\_=593223](http://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n_pinr_=593223) width="1" height="1">

### Pressekontakt

UIMC

42115 Wuppertal

consultants@uimc.de

### Firmenkontakt

UIMC

42115 Wuppertal

consultants@uimc.de

Die UIMC DR. VOSSBEIN GmbH & Co KG, gegründet 1997, hat die damals seit über 10 Jahren laufenden Beratungsgeschäfte der Partner und Gesellschafter Dr. Reinhard Voßbein, Professor für Wirtschaftsinformatik und Dr. Jörn Voßbein in einer Beratungsgesellschaft vereint. Seit 1999 ist Dr. Heiko Haaz, der schwerpunktmäßig den Datenschutz betreut, als dritter Partner zur UIMC gestoßen. Kerngebiete ihrer Arbeit sind die IT-Sicherheit und der Datenschutz. Sie kann beachtliche Referenzen von Institutionen aus einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen sowie Behörden aufweisen und hat eine umfangreiche Projekt- und Betreuungserfahrung, auch international. Felder, auf denen ihre Erfahrungen branchenführend sind. Ihr Leistungsspektrum/Produktprogramm unterscheidet sich von dem anderer Beratungsunternehmen: Sie setzt ein toolgestütztes Analyse- und Konzeptionierungssystem mit einer wissensbasierten Expertensystem-Komponente in Form einer Shell ein, das ständig ausgebaut und ergänzt wird. Dieses ermöglicht die rationelle und kostengünstige Analyse betriebswirtschaftlicher sowie IT-sicherheits- und datenschutzspezifischer Kern- und Teilgebiete sowie die Berichterstattung und Konzeptionserstellung, womit Rationalisierungs- und Effizienzvorteile für ihre Kunden generiert werden. Im Verlaufe der Zeit wurden eine Vielzahl von individuellen Füllungen für diese Shell erarbeitet und in diese eingebracht. Firmenindividuelle Füllungen sind konzeptionell vorgesehen und auf der Basis der Struktur des Tools komplikationslos zu realisieren. Sie führt Workshops, Schulungen sowie Fortbildungsmaßnahmen auf den Sektoren IT-Sicherheit und Datenschutz mit ihrer Marke UIMCollege auch als Inhouse-Veranstaltungen durch.